

	Thlr.	gl.	pf.
Wenn nun von diesen vorstehenden Ausgaben zusammen an:			
obige Einnahme an:	42029	—	1 $\frac{1}{8}$
abgezogen wird;	29392	3	4
So ergibt sich, daß in diesem Sozietätsjahre ein Vorschuß von:			
erforderlich gewesen, welcher künftig zu restituiren, und nebst den gewöhnlichen Zinnsen in der folgenden Sozietäts-Rechnung in Ausgabe zu bringen ist.	12636	20	9 $\frac{1}{8}$

Diese Vorschüsse, welche die Sozietätskasse mit Zinnsen belasten, machen es um so nothwendiger, daß die jährlichen Beiträge jedesmal zur bestimmten Zeit richtig abgeführt werden, daher denn auch in Ansehung derselben künftig keine Nachsicht stattfinden kann.

Budissin, am Landtage Elisabeth 1810.

Die Landstände des Marggrafthums Oberlausitz.